

06.08.2015

## Kleine Anfrage 3747

des Abgeordneten Gregor Golland CDU

### **Dienstauffassung des Kölner Polizeipräsidenten und Missachtung der Sicherheitsvorschriften**

Die Berichterstattung rund um die angebliche Höhenübung des SEK Köln auf einem Pfeiler der Severinsbrücke am 22. August 2014 wirft immer mehr Fragen auf. Gerade jetzt weilt der Kölner Polizeipräsident Wolfgang Albers, oberster Chef der in die Kritik geratenen Beamten, im Urlaub. Laut einem TV-Bericht (WDR, Aktuelle Stunde, „SEK – Stadt getäuscht“, 29.07.2015) gab es auf Anfrage aber folgende Stellungnahme aus dem Polizeipräsidium: „Aus seinem Stab heißt es, er ließe sich über die derzeit laufende Diskussion nicht unterrichten“.

Der gleiche Beitrag bezieht sich auf die Antwort (Drucksache 16/9361) zu meiner Kleinen Anfrage „Polizeiübung auf der Kölner Severinsbrücke“, wonach „auf eine besondere Sicherung“ der Polizeibeamten auf dem Pylon „unter Berücksichtigung [...] der aktuellen Wetterlage“ verzichtet wurde.

NRW-Innenminister Ralf Jäger beharrt in der Antwort auf die Anfrage darauf, es habe sich bei der Aktion um eine „Fortbildungsveranstaltung für Führungskräfte“ gehandelt, jedoch hätten die Ausrichter „weiteren Mitarbeitern der Spezialeinheiten Köln“ angeboten, freiwillig teilzunehmen. Es sei aber entweder kein Bedarf angemeldet worden, oder es habe keine Rückmeldung gegeben. Dieser Darstellung widerspricht ein Mitglied des SEK Köln gegenüber der Presse (Rheinische Post, 04.08.2015). „Wir wurden alle gefragt, ob wir daran teilnehmen wollten. Aber wir wollten nicht, weil das Klima zur SEK-Führungsebene nicht gut war“, gibt der SEK-Beamte in dem Bericht an.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Bei allem Verständnis für das Urlaubsbedürfnis des Kölner Polizeipräsidenten Wolfgang Albers – wie beurteilt die Landesregierung seine Dienstauffassung, wenn er in Abwesenheit nicht über den aktuellen Sachstand zu solch schwerwiegenden Vorkommnissen in seinem Polizeipräsidium informiert werden möchte?

Datum des Originals: 04.08.2015/Ausgegeben: 07.08.2015

2. Hängt die Gültigkeit der Sicherheitsbestimmungen und Dienstvorschriften für Höhenübungen der Polizei NRW vom Wetter ab?
3. Welche Behörde hat bei Höhenübungen der Polizei NRW auf einer im Eigentum einer Stadt befindlichen Brücke Weisungsbefugnis, was die Sicherheitsvorkehrungen betrifft?
4. Woher stammt die Information des NRW-Innenministeriums, dass weitere Mitarbeiter der Spezialeinheiten Köln keinen Bedarf an der vermeintlichen Höhenübung anmeldeten?
5. Sollte die aktuelle Prüfung der Staatsanwaltschaft ergeben, dass Kölner Polizeibeamte am 22. August 2014 dienstliche und private Belange vermengt haben – mit welchen Konsequenzen müssen die betroffenen Personen dann rechnen?

Gregor Golland